



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1466/24**
Landgericht Leipzig, EV 08 O 2299/23

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

E. K., ...

- Verfügungskläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

... **Rechtsanwälte PartG mbB**, ...

gegen

T. B., ...

- Verfügungsbeklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

... **Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**, ...

wegen einstweiliger Verfügung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.,
Richterin am Oberlandesgericht P. und
Richterin am Oberlandesgericht R.

ohne mündliche Verhandlung am 12.05.2025

beschlossen:

1. Die Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte.
3. Dieser Beschluss und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

4. Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens wird auf 7500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Berufung des Beklagten ist nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch – einstimmig gefassten – Beschluss zurückzuweisen.

Sie bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

Die gegen den Hinweisbeschluss des Senats vom 14.4.2025 vorgebrachten Bedenken in der Stellungnahme des Beklagten vom 5.5.2025 greifen nicht durch. Seine an den Einzeläußerungen in dem streitgegenständlichen Artikel ausgerichtete Stellungnahme übersieht, dass die Verurteilung des Beklagten durch das Landgericht sich nicht auf diese Einzeläußerungen bezieht, sondern im Zusammenhang mit dem in dem Artikel geäußerten Verdacht das Verbot einer den Kläger identifizierenden Berichterstattung ausspricht. Die Berichterstattung über eine Person unter vollständiger Angabe ihres Namens ist zwar nicht nur im Bereich der - hier nicht betroffenen - Schwereverbrechen zulässig, sondern hängt stets von den Umständen des Einzelfalles ab. Sie setzt aber voraus, dass eine Abwägung der sich entgegenstehenden Rechte zu dem Ergebnis führt, dass in Bezug auf die konkrete Berichterstattung dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Identifizierbarkeit des Betroffenen höheres Gewicht zukommt, als dem mit der identifizierenden Berichterstattung verbundenen Einbruch in die persönliche Sphäre des Betroffenen und der sich hieraus ergebenden Beeinträchtigung. Hierbei kommt es auf die Art der Tat und die Person des Betroffenen an (BGH v. 15.11.2005, VI ZR 286/04, juris Tz. 17), insbesondere auch darauf, ob die Tat angesichts der Person oder der Stellung des Betroffenen die Öffentlichkeit besonders berührt (OLG Braunschweig v. 28.10.2004, 2 U 95/04, juris Tz. 1; OLG Rostock, Beschluss vom 5. November 2014 – 2 W 12/14 –, Rn. 14, juris). Auch wenn eine Berichterstattung über wirtschaftliche Verfehlungen eines Unternehmers lediglich dessen Sozialsphäre berührt, setzt dies aber bei einer in der Öffentlichkeit nicht bekannten Person jedenfalls voraus, dass bei Tatsachenbehauptungen die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung eingehalten sind. Dies kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass stattdessen lediglich pauschale Vorwürfe oder Gerüchte über die Person verbreitet werden, um hierdurch einen Anlass für deren Namensnennung zu begründen. Wenn - was zugunsten des Beklagten unterstellt wird - ein hinreichender Tatsachenkern besteht, der den Verdacht rechtfertigt, der Kläger habe potentielle Anleger in großem Stil getäuscht, können die

Grundsätze der identifizierenden Verdachtsberichterstattung nicht dadurch umgangen werden, dass die Berichterstattung sich auf substanzlose Vorhaltungen beschränkt, gleichwohl aber den Namen des Betroffenen hiermit in Verbindung bringt. Ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, derartige Pauschalvorwürfe einer nicht in der Öffentlichkeit stehenden Person über einen Vorgang von lediglich mittlerer Tragweite zu erlangen, besteht nicht. Unabhängig hiervon bleibt der Senat auch nach nochmaliger Prüfung dabei, dass es sich bei der Äußerung,

„Investierte Anleger verloren dabei über 40 Millionen Euro, möglicherweise auch Kunden von E. K..“

um die Äußerung eines Verdachts und die Mitteilung konkreter, dem Beweis zugänglicher Tatsachen handelt, ohne dass hierbei die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung eingehalten worden wären. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insoweit auf den Hinweisbeschluss vom 14.4.2025 verwiesen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Der Gegenstandswert wurde gemäß §§ 48 Abs. 2, 3 ZPO festgesetzt.

S.

P.

R.